

Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (KTLG)

Vom 1. Dezember 2017

(ABl. 2017 S. 282)

Inhaltsübersicht¹

Grundlegung

Abschnitt 1

Theologisches Lehrgespräch

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entscheidungsgrundlage
- § 3 Einleitungsverfahren
- § 4 Abschluss der Anhörung
- § 5 Beurlaubung
- § 6 Zweck
- § 7 Kollegium
- § 8 Ausschlussgründe
- § 9 Mitteilung der Besetzung des Kollegiums
- § 10 Ablehnungsgründe
- § 11 Rechtsstellung der Mitglieder des Kollegiums
- § 12 Vorbereitung und Gang des Gesprächs
- § 13 Öffentlichkeit, Beistände
- § 14 Anwesenheit, Gesprächsleitung
- § 15 Niederschriften
- § 16 Abschluss des theologischen Lehrgesprächs
- § 17 Beratung und Abstimmung des Kollegiums
- § 18 Vorlage des Votums an die Kirchenleitung
- § 19 Entscheidung der Kirchenleitung nach Abschluss des theologischen
Lehrgesprächs
- § 20 Zustellung der Entscheidung
- § 21 Rechtsmittel bei Verfahrensverstößen
- § 22 Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs
- § 23 Rechtsfolgen der Entscheidung
- § 24 Rechtsfolgen einer neuen Entscheidung

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Kirchengesetzes.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften

- § 25 Unterhaltsbeihilfe
- § 26 Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst anderer Anstellungsträger
- § 27 Pfarrerin oder Pfarrer im Ruhe- oder Wartestand
- § 28 Verhältnis zu anderen Verfahren
- § 29 Einstellung des Verfahrens

Abschnitt 3

Kosten- und Schlussvorschriften

- § 30 Gebühren und Auslagen
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 4 der Kirchenordnung¹ das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Grundlegung

(1) ¹Die Kirche hat den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus, wie sie in der Heiligen Schrift gegeben ist und durch die Bekenntnisse der Kirche jeweils neu bezeugt wird, den Menschen nahezubringen. ²Als Wort Gottes bleibt das Evangelium von Jesus Christus allem Predigen, Lehren und Handeln der Kirche vorgegeben und sorgt selbst für den Erweis seiner Wahrheit. ³Darum vertraut die Kirche auf die Verheißung ihres Herrn, dass er sie durch seinen Geist in alle Wahrheit leiten wird, und achtet auf die rechte Erfüllung ihres Auftrages: im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift, in der Predigt des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente, in anderen Formen der Vermittlung der christlichen Botschaft, im konkreten Handeln und in theologischer Lehre.

(2) ¹Die Bezeugung der Christusbotschaft und die Verantwortung für Verkündigung und Lehre sind allen Christinnen und Christen aufgetragen. ²Diesem Auftrage dienen auch alle Ämter der Kirche. ³Die Mitglieder von Kirchenvorständen und Synoden haben in besonderer Weise an dieser Verantwortung teil.

(3) ¹Für die geordnete öffentliche Verkündigung des Evangeliums werden von der Kirche geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen und durch Seelsorge, gegenseitige Beratung und geschwisterlichen Besuchsdienst begleitet. ²Diese Beratung und Begleitung geschieht im Sinne des Grundartikels der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, wonach sie als Kirche Jesu Christi „ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen“ hat. ³Sie

¹ Nr. 1.

bringt dadurch die mannigfaltigen und unterschiedlichen Lehraussagen miteinander ins Gespräch und sucht nach der vom Zeugnis der Schrift getragenen Gemeinsamkeit. ⁴In dieser Gemeinschaft können aber auch Auffassungen erkannt werden, die dem biblischen Zeugnis nicht entsprechen und daher nicht mitverantwortet werden dürfen.

(4) ¹Wer durch die Ordination oder eine andere Beauftragung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen wird, ist verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus schrift- und bekenntnismäßig zu bezeugen. ²Die mit jeder Ordination oder besonderen Beauftragung auch von der Kirche wahrgenommene Verantwortung für Verkündigung und Lehre schließt die Möglichkeit ein, festzustellen, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter die Grundlage ihres oder seines Auftrages preisgegeben hat. ³Ebenso kann es erforderlich sein, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter bei unberechtigten Angriffen gegen sie oder ihn durch die Feststellung zu schützen, dass ihre oder seine Verkündigung oder Lehre mit Schrift und Bekenntnis vereinbar sind. ⁴Um dem Ernst der jeweiligen Gewissensentscheidung und ihrer Bedeutung für die Kirche gerecht zu werden, können solche Feststellungen nur nach einem geordneten theologischen Lehrgespräch angemessen getroffen werden.

(5) In einem solchen geordneten theologischen Lehrgespräch wird geprüft, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass seine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.

(6) ¹Da die Kirche nicht über die Wahrheit des Evangeliums verfügt, sondern nur im immer neuen Hören auf die Schrift nach der rechten Antwort suchen kann, müssen vor einer Entscheidung nach Form und Inhalt ausführliche theologische Gespräche stattfinden. ²Die dazu Beauftragten können solche Gespräche nur im Wagnis der eigenen Glaubensentscheidung führen und so ihr Urteil bilden.

(7) Die Kirche achtet die Gewissensentscheidung der oder des Betroffenen und lässt dies in der Regelung der Rechtsfolgen unter Beachtung der Fürsorgepflicht für sie oder ihn deutlich werden.

(8) ¹Weil das Neue Testament eine Vielfalt von Möglichkeiten eröffnet, den entscheidenden Inhalt der einen Christusbotschaft auszusagen, darf und will dieses Gesetz nicht eine theologische Einförmigkeit erzwingen. ²Es soll vielmehr dazu helfen, die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen zu erhalten und dazu beizutragen, dass die der Kirche aufgetragene Botschaft in ihrem entscheidenden Inhalt nicht entstellt und die Gemeinschaft des Glaubens nicht gefährdet wird. ³Das theologische Lehrgespräch steht unter dem alleinigen Ziel, der Botschaft von Jesus Christus als dem einen Wort Gottes Raum zu geben.

Abschnitt 1

Theologisches Lehrgespräch

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für ehemalige Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind.
- (2) 1Sie finden in gleicher Weise Anwendung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem dauernden Dienstverhältnis, die, ohne ordiniert zu sein, zu Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind. 2Als besonders beauftragt gelten Personen, die kraft Dienstvertrages oder Dienstanweisung mit Verkündigung oder Lehre beauftragt sind (z. B. Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars, Hochschullehrerinnen und -lehrer der Evangelischen Hochschule, Pfarrdiakoninnen und -diakone, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen).

§ 2

Entscheidungsgrundlage

- (1) Ein theologisches Lehrgespräch hat zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters im Sinne von § 1 bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass ihre oder seine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.
- (2) Gegenstand eines theologischen Lehrgesprächs können nur in Ausübung des Dienstes vertretene oder für die Öffentlichkeit bestimmte Lehrauffassungen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters sein, an denen sie oder er auch nach theologischer und seelsorgerlicher Beratung und Mahnung erkennbar festhält.

§ 3

Einleitungsverfahren

- (1) Ein theologisches Lehrgespräch wird auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet.
- (2) Einen Antrag auf Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs kann das Leitungsorgan der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Körperschaft, in deren Bereich die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die kirchliche Mitarbeiterin oder der kirchliche Mitarbeiter den Dienst versieht, stellen.

(3) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter kann zu ihrem oder seinem Schutz die Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs beantragen, wenn sie oder er keine andere Möglichkeit sieht, gegen sie oder ihn erhobene Vorwürfe im Sinne des § 2 auszuräumen.

(4) Hat nicht die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die kirchliche Mitarbeiterin oder der kirchliche Mitarbeiter die Einleitung des theologischen Lehrgesprächs beantragt, so ist sie oder er in jedem Fall vorher schriftlich von der Kirchenleitung anzuhören.

§ 4

Abschluss der Anhörung

(1) ¹Die Kirchenleitung ordnet ein theologisches Lehrgespräch an, wenn nach Abschluss der Anhörung oder nach Prüfung eines Antrags gemäß § 3 Absatz 3 hinreichende Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter an Lehrauffassungen festhält, die nach § 2 zu beanstanden sind. ²Andernfalls stellt sie fest, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs nicht erfüllt sind.

(2) ¹Der Beschluss der Kirchenleitung ist in jedem Fall mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. ²Wird das theologische Lehrgespräch eingeleitet, so ist der zu klärende Vorwurf zu kennzeichnen.

(3) ¹Der Beschluss ist der oder dem Betroffenen zuzustellen. ²Die Kirchenleitung unterrichtet die Betroffene oder den Betroffenen, wenn sie den Beschluss auch weiteren, für sie oder ihn zuständigen kirchlichen Leitungsorganen zustellt.

(4) Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

§ 5

Beurlaubung

(1) Beschließt die Kirchenleitung, die Anordnung eines theologischen Lehrgesprächs zu prüfen, kann sie die Betroffene oder den Betroffenen nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes oder des sonst gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen Leitungsorgans sowie bei Pfarrerrinnen und Pfarrern auch des Pfarrerausschusses für die Dauer der Prüfung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, unter Belassung der Dienstbezüge beurlauben, wenn es dafür ein dringendes kirchliches Erfordernis gibt.

(2) Hat die Kirchenleitung das theologische Lehrgespräch angeordnet, kann sie die Betroffene oder den Betroffenen bis zu einer Entscheidung nach § 18 Absatz 1 und 2, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, unter Belassung der Dienstbezüge beurlauben.

§ 6**Zweck**

Zweck des theologischen Lehrgesprächs ist es, den Sachverhalt zu klären, das Anliegen der oder des Betroffenen zu erkennen und, soweit erforderlich, zu versuchen, im gemeinsamen theologischen Bemühen die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen wiederzugewinnen.

§ 7**Kollegium**

(1) 1Dem Kollegium für theologische Lehrgespräche gehören an:

- a) drei im Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland stehende Pfarrerrinnen und Pfarrer, von denen jeweils mindestens zwei Theologinnen oder Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung und mindestens zwei Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer sein müssen;
- b) zwei Gemeindemitglieder, die die Voraussetzung der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss;
- c) zwei Universitätsprofessorinnen und -professoren für evangelische Theologie, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

2Mitglieder der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung können dem Kollegium für theologische Lehrgespräche nicht angehören.

(2) 1Die Mitglieder des Kollegiums für theologische Lehrgespräche werden von der Kirchensynode zwei Jahre nach Beginn ihrer Wahlperiode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. 2Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. 3Wiederwahl ist zulässig.

(3) 1Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident beruft das Kollegium für theologische Lehrgespräche zur ersten Sitzung ein, wenn ein theologisches Lehrgespräch angeordnet wird. 2In der ersten Sitzung wählt das Kollegium für die Dauer seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8**Ausschlussgründe**

Von der Mitwirkung im Kollegium ist ausgeschlossen,

- a) wer Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der oder des Betroffenen ist oder war;

- b) wer mit der oder dem Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme als Kind oder an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

§ 9

Mitteilung der Besetzung des Kollegiums

Die oder der Vorsitzende teilt der oder dem Betroffenen die Besetzung des Kollegiums unter Hinweis auf die Bestimmung des § 10 durch Zustellung mit.

§ 10

Ablehnungsgründe

(1) 1Die oder der Betroffene kann Mitglieder des Kollegiums wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. 2Die Ablehnung ist nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung gemäß § 9, bei einem erst später eingetretenen oder bekannt gewordenen Umstand nur unverzüglich nach seinem Bekanntwerden zulässig. 3Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. 4Das Kollegium entscheidet darüber durch Beschluss, bei dem anstelle der abgelehnten Mitglieder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mitwirken. 5Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kollegiums, auch ohne abgelehnt worden zu sein, Umstände anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten. 6Der Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist unanfechtbar.

(2) Lehrmeinungen eines Mitglieds, die von denen der oder des Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder des Kollegiums

(1) Die Mitglieder des Kollegiums haben ihre Entscheidungen allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel der Kirchenordnung zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums legen vor ihrem Amtsantritt folgendes Amtsversprechen ab:

„Ich gelobe vor Gott, dass ich mein Amt sorgfältig und treu erfüllen und meine Stimme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde.“

(3) Das Amtsversprechen ist vor der Kirchensynode, bei nicht versammelter Synode vor dem Kirchensynodalvorstand abzulegen.

(4) Über die Ablegung des Amtsversprechens ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Präses der Synode und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen ist.

- (5) Die Mitglieder des Kollegiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies nicht durch die Öffentlichkeit der Verhandlung gegenstandslos ist.
- (6) ¹Die Mitglieder des Kollegiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Sie erhalten Ersatz der Reisekosten sowie eine Sitzungs- und Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Disziplinkammer.

§ 12

Vorbereitung und Gang des Gesprächs

- (1) Das Kollegium beginnt das Lehrgespräch mit der oder dem Betroffenen spätestens drei Monate nach der Entscheidung über seine Einleitung.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende setzt Ort und Zeit des ersten Gesprächs fest und lädt die Beteiligten mit einer Frist von vier Wochen dazu ein. ²Ist eine Fortsetzung des Gesprächs erforderlich, so werden die weiteren Termine einvernehmlich oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen anberaumt.
- (3) Die Kirchenleitung bewilligt der oder dem Betroffenen, wenn diese oder dieser es beantragt, bis zu sechs Wochen außerordentlichen Urlaub zur Vorbereitung des theologischen Lehrgesprächs unter Fortgewährung seiner Dienstbezüge.
- (4) ¹Stellt die oder der Betroffene vor dem ersten Gesprächstermin den Antrag auf Einholung eines Gutachtens durch eine von ihr oder ihm ausgewählte Hochschullehrerin oder einen von ihr oder ihm ausgewählten Hochschullehrer für evangelische Theologie, so muss das Kollegium dem Antrag entsprechen. ²Nach Eingang des Gutachtens erhält die oder der Betroffene eine Abschrift. ³Das Kollegium kann der Gutachterin oder dem Gutachter eine angemessene Frist zur Abgabe des Gutachtens setzen. ⁴Wird diese Frist nicht gewahrt, so kann das Gespräch ohne Vorliegen des Gutachtens beginnen.

§ 13

Öffentlichkeit, Beistände

- (1) ¹Das Lehrgespräch ist öffentlich. ²Auf Antrag der oder des Betroffenen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ³Der Kirchensynodalvorstand, die Kirchenleitung und der Pfarrerausschuss sind bei Ausschluss der Öffentlichkeit berechtigt, jeweils bis zu zwei Zuhörerinnen und Zuhörer zu entsenden. ⁴Alle nicht an dem theologischen Lehrgespräch beteiligten Mitglieder des Kollegiums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind jederzeit als Zuhörerinnen und Zuhörer zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen trifft die oder der Vorsitzende.
- (3) ¹Die oder der Betroffene kann einen theologischen und einen rechtskundigen Beistand sowie bis zu zwei am Lehrgespräch nicht teilnehmende Zuhörerinnen und Zuhörer mitbringen. ²Die Beistände müssen der evangelischen Kirche angehören.

§ 14

Anwesenheit, Gesprächsleitung

- (1) Das theologische Lehrgespräch kann nur stattfinden, wenn die oder der Betroffene und alle mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Kollegiums anwesend sind.
- (2) 1Das Kollegium hat etwaige weitere Termine eines theologischen Lehrgesprächs in der Zusammensetzung weiterzuführen und abzuschließen, in der es das theologische Lehrgespräch beim ersten Termin begonnen hat. 2Ausnahmsweise können im Todesfall, bei Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit oder vorhersehbarer Krankheit für einen längeren Zeitraum höchstens zwei Mitglieder des Kollegiums durch ihre Stellvertretung für das weitere Verfahren ersetzt werden. 3Fallen mehr als zwei Mitglieder des Kollegiums aus, so ist das theologische Lehrgespräch von Neuem zu beginnen. 4Dies gilt nicht, wenn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eines ausfallenden Mitgliedes des Kollegiums während der früheren Termine dieses theologischen Lehrgesprächs als ZuhörerIn oder Zuhörer anwesend war.
- (3) 1Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet das theologische Lehrgespräch. 2Sie oder er hat den übrigen Mitgliedern des Kollegiums zu gestatten, Fragen zu stellen.
- (4) 1Die oder der Betroffene kann Beweisanträge stellen. 2Wird ihnen nicht stattgegeben, ist ihr oder ihm ein entsprechender Bescheid zu erteilen.
- (5) Ist die oder der Betroffene nach der Überzeugung des Kollegiums entschuldigt ausgeblieben, wird ein neuer Termin bestimmt und die oder der Betroffene dazu erneut mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.
- (6) 1Ist die oder der Betroffene nach der Überzeugung des Kollegiums unentschuldigt ausgeblieben, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. 2In diesem Falle kann eine Entscheidung des Kollegiums nicht vor Ablauf einer Woche verkündet werden.
- (7) Macht die oder der Betroffene im Falle des Absatzes 6 innerhalb einer Woche glaubhaft, dass sie oder er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Ereignisse am Erscheinen in der Verhandlung verhindert gewesen ist, wird ein neuer Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bestimmt.

§ 15

Niederschriften

- (1) Über jedes Gespräch ist ein Wortprotokoll anzufertigen.
- (2) Die oder der Vorsitzende bestellt zwei Protokollführerinnen und -führer; diese dürfen sich auch technischer Hilfsmittel bedienen.
- (3) Das Protokoll muss Ort und Tag des Termins, die Namen der anwesenden Mitglieder des Kollegiums, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten nennen.

(4) ¹Das Wortprotokoll ist spätestens innerhalb zweier Wochen nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs von allen Beteiligten zu unterzeichnen. ²Gibt die Niederschrift nach Auffassung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers das Gespräch nicht zutreffend wieder, so kann sie oder er der Unterschrift einen entsprechenden Zusatz hinzufügen. ³Verweigert die oder der Betroffene die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift festzustellen.

(5) Den Beteiligten ist eine Ausfertigung des Wortprotokolls alsbald nach seiner Unterzeichnung zuzuleiten; der oder dem Betroffenen ist es förmlich zuzustellen.

§ 16

Abschluss des theologischen Lehrgesprächs

(1) Wenn die Aufgabe des theologischen Lehrgesprächs nach der Überzeugung des Kollegiums erfüllt ist, beschließt es innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin ein Votum.

(2) ¹Das Votum geht dahin, dass Verkündigung und Lehre der oder des Betroffenen in den in den Einleitungsbeschluss bezeichneten Punkten nach § 2 zu beanstanden sind oder nicht. ²Eine beanstandete Lehre ist als nach § 2 vom biblischen Zeugnis abweichend zu kennzeichnen.

(3) ¹In dem Votum sind die Mitglieder des Kollegiums und der Tag des Beschlusses anzugeben. ²Das Votum ist schriftlich zu begründen. ³Votum und Begründung sind von sämtlichen Mitgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen. ⁴Wer überstimmt worden ist, kann seiner Unterschrift einen dies feststellenden Zusatz beifügen und innerhalb von drei Wochen ein Sondervotum einreichen, das dem Votum angeschlossen ist.

§ 17

Beratung und Abstimmung des Kollegiums

(1) Das Kollegium entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des theologischen Lehrgesprächs geschöpften Überzeugung.

(2) ¹Es beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. ²Die Mitglieder des Kollegiums stimmen nach dem Lebensalter; das jüngere Mitglied stimmt vor dem älteren. ³Wenn eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt sie oder er zuerst. ⁴Zuletzt stimmt die oder der Vorsitzende.

(3) Kein Mitglied des Kollegiums darf sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten.

(4) Bei der Beratung und Abstimmung des Kollegiums dürfen nur seine Mitglieder zugegen sein.

§ 18

Vorlage des Votums an die Kirchenleitung

1Die oder der Vorsitzende des Kollegiums legt dessen Votum mit den etwaigen Sondervoten und den Protokollen über das gesamte theologische Lehrgespräch als Entscheidungsvorschlag der Kirchenleitung vor. 2Diese stellt das Votum mit den etwaigen Sondervoten der oder dem Betroffenen zu und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. 3Die oder der Betroffene ist ferner darauf hinzuweisen, dass sie oder er eine persönliche Anhörung in einer Sitzung der Kirchenleitung sowie Einsicht in die Akten des Verfahrens beantragen kann.

§ 19

Entscheidung der Kirchenleitung nach Abschluss des theologischen Lehrgesprächs

(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet die Kirchenleitung, ob die weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit der oder des Betroffenen möglich ist oder nicht.

(2) 1Die Entscheidung der Kirchenleitung, dass die weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit der oder des Betroffenen nicht möglich ist, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der ihr angehörenden Mitglieder. 2Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten muss an der Entscheidung teilnehmen.

(3) 1Die Kirchenleitung kann die Entscheidung bis zu sechs Monaten aussetzen und die Betroffene oder den Betroffenen zu besonderen theologischen Studien unter Belassung der Dienstbezüge beurlauben, wenn davon die Wiedergewinnung der notwendigen Übereinstimmung in den Lehraussagen erwartet werden kann. 2Nach Ablauf der Beurlaubung findet ein weiteres Gespräch mit dem Kollegium statt.

§ 20

Zustellung der Entscheidung

Die Entscheidung der Kirchenleitung gemäß § 19 Absatz 1 ist der oder dem Betroffenen mit Begründung unverzüglich zuzustellen.

§ 21

Rechtsmittel bei Verfahrensverstößen

(1) Bei Verfahrensverstößen kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung gemäß § 20 bei dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass die Vorschriften über

- a) die Besetzung des Kollegiums für das theologische Lehrgespräch oder der Kirchenleitung,

- b) die Ausschließung und die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit,
- c) das rechtliche Gehör verletzt worden sind.

(3) ¹Ist der Antrag begründet, hebt das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht die Entscheidung der Kirchenleitung und gegebenenfalls das Votum des Kollegiums für theologische Lehrgespräche auf. ²Zugleich verweist es die Sache an die Kirchenleitung oder das Kollegium zurück.

§ 22

Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs

(1) ¹Hat die Kirchenleitung nach § 19 Absatz 2 die Möglichkeit einer weiteren öffentlichen kirchlichen Wirksamkeit der oder des Betroffenen verneint, kann die Kirchensynode die Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs anordnen, wenn sie aufgrund neuer theologischer Gutachten überzeugt ist, dass die Entscheidung der Kirchenleitung der inhaltlichen Überprüfung im Sinne von § 2 bedarf. ²Die oder der Betroffene und die Kirchenleitung sind vorher zu hören.

(2) Die Anordnung der Kirchensynode bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.

(3) Die Anordnung der Kirchensynode kann frühestens sechs Monate nach Zustellung der Entscheidung der Kirchenleitung nach § 19 Absatz 2, längstens jedoch nach Ablauf von zehn Jahren, getroffen werden.

(4) ¹Ist die Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs angeordnet, ist damit das Verfahren erneut vor dem Kollegium anhängig. ²Mitglieder des Kollegiums, die an dem ersten Lehrgespräch teilgenommen haben, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 23

Rechtsfolgen der Entscheidung

(1) ¹Mit der Rechtskraft der Feststellung, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist (§ 19 Absatz 2), verliert die oder der Betroffene die mit der Ordination erworbenen Rechte. ²Ist sie oder er nicht ordiniert, so erlischt der Auftrag zur Verkündigung oder Lehre. ³Ferner erlöschen alle ihr oder ihm von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilten Beauftragungen und Bevollmächtigungen.

(2) ¹Steht die oder der Betroffene in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer oder Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter, so scheidet sie oder er mit der Rechtskraft der in Absatz 1 genannten Feststellung aus dem Dienst aus. ²Die bisherigen Bezüge verbleiben der oder dem Betroffenen bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Eintritt der Rechtskraft folgt. ³Die Kirchenverwaltung stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt fest,

zu dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies der oder dem Betroffenen mit.

(3) 1Ist die oder der Betroffene in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, so sind der Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte und das Erlöschen des Auftrages zur Verkündigung oder Lehre (Absatz 1) ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung. 2Für die Fortzahlung der bisherigen Vergütung gilt Absatz 2 Satz 2.

§ 24

Rechtsfolgen einer neuen Entscheidung

(1) Ist die oder der Betroffene aufgrund von § 23 Absatz 2 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden und führt ein nach § 22 wieder aufgenommenes Lehrgespräch zu einer Änderung der früheren Entscheidung, so wirkt die neue Entscheidung hinsichtlich der rechtlichen Stellung und der Bezüge der oder des Betroffenen so, wie wenn sie zum Zeitpunkt der früheren Entscheidung an deren Stelle ergangen wäre.

(2) 1Bezüge, auf die die oder der Betroffene oder ihre oder seine Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. 2Der in der Zwischenzeit bezogene Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die aufgrund der früheren Entscheidung oder der durch die Entscheidung geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet. 3Die oder der Betroffene ist verpflichtet, über die inzwischen erhaltenen Bezüge und sonstigen Einkünfte Auskunft zu geben. 4Hätte die oder der Betroffene nach der neuen Entscheidung ihr oder sein Amt nicht verloren, erhält sie oder er nach Rechtskraft dieser Entscheidung, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. 5Im Übrigen hat die oder der Betroffene von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an die Rechtsstellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten im Wartestand, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist.

(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von der früheren Entscheidung die rechtliche Stellung oder die Bezüge der oder des Betroffenen verändert hätten, behalten sie ihren Einfluss.

(4) 1Ist die oder der Betroffene aufgrund von § 23 Absatz 3 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. 2Ist sie oder er inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen, so kann sie oder er binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft der neuen Entscheidung durch Erklärung gegenüber der früheren kirchlichen Anstellungskörperschaft die Fortsetzung des früheren Arbeitsverhältnisses ablehnen. 3Mit dem Zugang dieser Erklärung erlischt das Arbeitsverhältnis.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften

§ 25

Unterhaltsbeihilfe

(1) ¹Im Falle des § 23 Absatz 2 wird der oder dem Betroffenen eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erdienten Versorgungsbezüge gewährt. ²Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Hinterbliebenenversorgung gewährt. ³Auf die Unterhalt, Beihilfe finden die Vorschriften für Versorgungsbezüge entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der oder dem Betroffenen kann mit ihrer oder seiner Zustimmung ein befristetes Übergangsgeld bis zur Höhe der bisherigen Dienstbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ausbildung für einen neuen Beruf durchzuführen, der ihrer oder seiner bisherigen beruflichen Stellung entspricht. ²Wird ein Übergangsgeld gewährt, so entfällt damit die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 1.

(3) ¹Ist die oder der Betroffene aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so wird ihr oder ihm eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Gesamtversorgung nach der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse für den Fall der Berufsunfähigkeit gewährt. ²Ist die Gesamtrente im Versicherungsfall geringer als die Unterhaltsbeihilfe, so wird diese in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. ³Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 26

Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst anderer Anstellungsträger

Wird ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz gegen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Dienst eines anderen Anstellungsträgers durchgeführt und trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung gemäß § 19 Absatz 2, so gilt § 23 Absatz 1 Satz 1.

§ 27

Pfarrerin oder Pfarrer im Ruhe- oder Wartestand

¹Ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz kann auch gegen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer durchgeführt werden, die oder der sich im Ruhe- oder Wartestand befindet. ²Die §§ 23 bis 25 finden entsprechende Anwendung.

§ 28

Verhältnis zu anderen Verfahren

(1) Ein Sachverhalt nach § 2 kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Liegt außer einem Sachverhalt nach § 2 ein weiterer Sachverhalt vor, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen die Betroffene oder den Betroffenen rechtfertigt, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, welches Verfahren den Vorrang hat.

(3) 1Die Versetzung einer betroffenen Pfarrerin oder eines betroffenen Pfarrers in eine andere Stelle oder in den Wartestand ist unzulässig, soweit sie auf einen Sachverhalt nach § 2 gestützt wird. 2Sie ist jedoch zulässig, wenn nach der Feststellung der Kirchenleitung zwar eine weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit der oder des Betroffenen möglich ist (§ 19 Absatz 1), eine gedeihliche Führung seines Amtes in der bisherigen Stelle mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse aber auch bei voller Unterstützung durch die Kirchenleitung nicht mehr zu erwarten ist.

§ 29

Einstellung des Verfahrens

Das Verfahren nach diesem Kirchengesetz ist einzustellen,

- a) wenn die oder der Betroffene aus dem Dienst der Kirche ausscheidet, ohne dass ihr oder ihm die mit der Ordination erworbenen Rechte belassen bleiben,
- b) wenn die oder der Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung gestellt worden ist,
- c) im Falle des Todes der oder des Betroffenen.

Abschnitt 3

Kosten- und Schlussvorschriften

§ 30

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Durchführung des Verfahrens nach diesem Kirchengesetz werden keine Gebühren erhoben.

(2) 1Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau trägt die ihr entstandenen Auslagen. 2Diese Auslagen können durch Beschluss der Kirchenleitung ganz oder teilweise der oder dem Betroffenen auferlegt werden, soweit sie oder er sie durch ihr oder sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.

(3) 1Der oder dem Betroffenen werden die zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte entstandenen Auslagen erstattet, soweit sie angemessen waren. 2Die Hinzuziehung eines rechtskundigen und eines theologischen Beistandes ist stets angemessen.

§ 31**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche vom 27. November 1979 (ABl. 1979 S. 223), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), außer Kraft.